

**Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 20. September 2026**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird in der Zeit vom **31.08.2026 bis 04.09.2026** zu nachfolgend benannten Öffnungszeiten für Wahlberechtigte im **Wahlbüro, Verwaltungsgebäude am Tierpark, Lange Straße 2 a, Raum TE 36**, zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 31.08.2026	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag, 01.09.2026	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 02.09.2026	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag, 03.09.2026	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag, 04.09.2026	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51, 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom **31.08.2026 bis 04.09.2026**, spätestens am **04.09.2026 bis 15:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Wahlbüro,
Verwaltungsgebäude am Tierpark, Lange Straße 2 a, Raum TE 36, 17489 Greifswald**

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder während der oben genannten Öffnungszeiten durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29.08.2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Dieser muss bis spätestens am **04.09.2026, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde eingereicht werden.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl erteilt.

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl **durch Briefwahl oder** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 1 - Greifswald teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des 9. Landtages von Mecklenburg-Vorpommern erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen hellroten Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält sie

einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **28.08.2026**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **04.09.2026**) versäumt hat,

b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis Freitag, den **18. September 2026, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, (auch elektronischer Brief, Telefax) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Sofern absehbar ist, dass im Fall einer späten Beantragung von Briefwahlunterlagen nach § 20 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V eine Zustellung nicht mehr rechtzeitig vor der Wahl gewährleistet ist, empfiehlt sich die Abholung dieser Unterlagen bei der Gemeindewahlbehörde.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis Samstag, **19. September 2026, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein mit neuer Nummer erteilt werden (§ 20 Absatz 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V). Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Die bevollmächtigte Person darf dabei nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen hellroten Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greifswald, **24. 07. 2026**

Die Gemeindewahlbehörde der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



Dr. Stefan Fassbinder